Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Haupt- und Finanzausschuss am 07.12.2023 Nr. 4 der TO	öffentlich Vorlagen-Nr.: FB 3/788/2023
Dez. I FB 3: Stadtentwicklung	Datum: 16.11.2023

FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister

Beratungsfolge:

Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	07.12.2023		Vorberatung	
Stadtrat	14.12.2023		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:
Neuerlass der Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Umlage des Aufwands für die Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW für das Jahr 2024

I. Beschlussvorschlag:
Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat den Erlass der Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Umlage des Aufwands für die Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW für das Jahr 2024.

II. Rechtsgrundlage:
LWG NRW, GO NRW, Zuständigkeitsregelung des Stadtrates

III. Sachverhalt:
Die Pflicht zur Gewässerunterhaltung, die grundsätzlich bei Gewässern 2. Ordnung und sonstigen Gewässern den sogenannten Anlieger-Gemeinden obliegt (§ 64 Abs. 1 LWG NRW), beinhaltet unter anderem, dass das Wasser im Fluss oder Bach ordnungsgemäß abfließt. Der Hochwasserschutz für Grundstücke in den seitlichen Einzugsgebieten wird hierdurch gewährleistet. In diesem Zusammenhang trägt jedes Grundstück mit seinen Flächen zum Wasserabfluss in ein Gewässer bei. Für diese „Leistungen der Gewässerunterhaltung“ wird die Gewässerunterhaltungsgebühr von den Grundstückseigentümern erhoben. In Lüdinghausen erfüllen die Wasser- und Bodenverbände die Gewässerunterhaltungspflicht und legen die Kosten im Rahmen von Verbandsbeiträgen u. a. auf die Stadt Lüdinghausen um.

Das Land NRW hat mit der Änderung des Landeswassergesetzes in 2016 vorgegeben, dass die Kosten für die Gewässerunterhaltung zu 90 % auf versiegelte und 10 % auf unversiegelte Flächen zu verteilen sind. Hierdurch sollte ein Anreiz zur Flächenentsiegelung geschaffen werden. Durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 hatte das Land NRW die Begriffe in befestigte und übrige (= unbefestigte) Flächen umbenannt und klarstellender erläutert.

Zusätzlich zu den von den einzelnen Wasser- und Bodenverbänden erhobenen Verbandsbeiträgen wurde noch ein Verwaltungskostenanteil (Personalkosten nach KGSt. und Veranlagungskosten FB 2/Steuern und Abgaben) hinzugerechnet und anschließend durch die einzelnen Verbandsflächen

nach befestigten und unbefestigten Flächen dividiert. Die restlichen Ergebnisse aus den Nachkalkulationen 2020 und 2021 sowie teilweise aus 2022 wurden in der Kalkulation 2024 aufgelöst. Aufgrund dessen ergeben sich gegenüber dem Vorjahr geringfügig erhöhte Gebührensätze. Der Wasser- und Bodenverband Stever-Senden hatte in 2022 seine Beiträge angehoben, was zum Zeitpunkt der Kalkulation noch nicht bekannt war. Hierdurch schloss die Nachkalkulation 2022 mit einem Fehlbetrag ab, von dem u. a. ein Teilbetrag (ca. 1/3) in der Kalkulation 2024 aufgelöst wurde. Der Wasser- und Bodenverband Stever-Lüdinghausen hat in 2022 zusätzliche Kosten für Mäharbeiten der Uferrandstreifen geltend gemacht, die in die Kalkulation 2022 nicht mit eingerechnet werden konnten, so dass auch hier die Nachkalkulation 2022 mit einem erheblichen Fehlbedarf in Höhe von ca. 7.800,00 € abschloss. Hiervon wurden jetzt ca. 1/3 aufgelöst. Auf die als Anlage beigefügte Gebührenkalkulation wird verwiesen.

Somit ergeben sich für 2024 folgende Gebührensätze:

Wasser- und Bodenverband	**2024 in €/qm**	**2023 in €/qm**
WBV Stever-Lüdinghausen		
befestigte Flächen	0,01525	0,01487
unbefestigte Flächen	0,00018	0,00017
WBV Stever-Lippe-Olfen		
befestigte Flächen	0,02136	0,02131
unbefestigte Flächen	0,00012	0,00012
WBV Stever-Senden		
befestigte Flächen	0,05168	0,04813
unbefestigte Flächen	0,00019	0,00018
WBV Sandbach		
befestigte Flächen	0,02574	0,02319
unbefestigte Flächen	0,00009	0,00009
WBV Unterer Kleuterbach		
befestigte Flächen	0,04510	0,04500
unbefestigte Flächen	0,00017	0,00017

IV. Finanzielle Auswirkungen:
Siehe Gebührenkalkulation 2024

V. Anlagen:
Gebührenkalkulation 2024
Entwurf der Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Umlage des Aufwands für die Gewässerunterhaltung gem. § 64 LWG NRW für das Jahr 2024